

VERORDNUNG Nr. 195/64/EWG DER KOMMISSION**vom 22. Dezember 1964****über die Änderung der Verordnung Nr. 156/64/EWG bezüglich der Festsetzung des innergemeinschaftlichen Frei-Grenze-Preises für Milch und Milcherzeugnisse****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 13/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 156/64/EWG der Kommission vom 28. Oktober 1964 über die Kriterien und Durchführungsbestimmungen zur Festsetzung der Frei-Grenze-Preise für Milch und Milcherzeugnisse ⁽²⁾ sieht vor, daß die Frei-Grenze-Preise jede Woche bestimmt werden. Bezüglich der Frei-Grenze-Preise im innergemeinschaftlichen Warenverkehr erlaubt die erreichte Erfahrung, diese Festsetzung nur alle zwei Wochen vorzusehen, um eine übermäßige Erschwerung des Systems zu vermeiden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :*Artikel 1*

Die Bestimmungen des Absatzes (1) des Artikels 10 der Verordnung Nr. 156/64/EWG werden durch die folgenden Bestimmungen ersetzt :

„(1) Die Festsetzung der Frei-Grenze-Preise erfolgt :

— jeden Freitag für die in Artikel 5 vorgesehenen Frei-Grenze-Preise,

— Freitags alle 2 Wochen für die in Artikel 2 vorgesehenen Frei-Grenze-Preise.

Ist der Freitag ein Feiertag, so wird der Frei-Grenze-Preis am vorausgehenden Werktag festgesetzt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 28. Dezember 1964 in Kraft.

Die erste Woche, in der die in Artikel 1 zweiter Bindestrich genannten Preise frei Grenze nicht festgesetzt werden müssen, ist die Woche, die am 28. Dezember 1964 beginnt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Dezember 1964

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

⁽¹⁾ AB Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 549/64.

⁽²⁾ AB Nr. 172 vom 30. 10. 1964, S. 2709/64.